

Die Urkunde ist durchgehend
nur einseitig beschrieben.

Urkundenrolle Nr. A 212 /2017

(fairplanet gGmbH -
Gründung)



V e r h a n d e l t

in Berlin
am 10. Februar 2017

Vor dem unterzeichneten Notar

Stefan Aldag,
Mohrenstraße 42, 10117 Berlin,

erschien heute:

Herr Josef R e i c h ,
geboren am 14. Januar 1963,
wohnhaft HaRimon Str. 7, Ramat HaSharon, Israel,
ausgewiesen durch Reisepaß Nr. C4JTX5H5N

Der Notar stellte zunächst fest, dass er selbst außerhalb seiner Amtstätigkeit für die Vertragsparteien oder die Beteiligten in derselben Sache weder tätig war noch ist. Er fragte den Erschienenen vor der Beurkundung, ob eine mit ihm in der Sozietät GSK Stockmann + Kollegen beruflich verbundene Person in dieser Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist. Der Erschienene verneinte diese Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG.

Der Erschienene bat um die Beurkundung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und erklärte:

I. Gründung

Ich errichte unter der Firma

„fairplanet gGmbH“

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; für das Gesellschaftsverhältnis gilt der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1 EUR. Auf dieses Stammkapital übernimmt der Gesellschafter Josef Reich 25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

II. Gesellschafterversammlung

Der Erschienene hielt sodann eine Gesellschafterversammlung ab. Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

Herr Josef Reich,
geboren am 14. Januar 1963,
wohnhaft in Ramat HaSharon, Israel,

und

Herr Murat Suner,
geboren am 11. März 1967,
wohnhaft in London, UK

Sie vertreten die Gesellschaft stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

er
Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- b) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- c) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, nur unter den Voraussetzungen der Wertanrechnung gem. § 19 Abs. 4 GmbHG Erfüllungswirkung hat;
- d) er die Beteiligten steuerlich nicht beraten hat.

III.
Kosten

Die Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 EUR; darüber hinausgehende Kosten trägt die Erschienene.

IV. Vollmacht

Der Erschienene bevollmächtigt im Übrigen die Notariatsmitarbeiter

Nora Weidling, Sandy Buchholz, Nicole Staschko, Franziska Böhm und Philipp Tröstler,
alle geschäftsansässig: Mohrenstr. 42, 10117 Berlin,

und zwar jeden für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, etwaige Verfügungen des Handelsregisters und/oder des Finanzamts im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit in vollem Umfang zu erledigen sowie sämtliche im Zusammenhang mit dieser Urkunde stehenden Erklärungen abzugeben. Von diesen Vollmachten kann nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden. Im Innenverhältnis soll von diesen Vollmachten nur nach vorheriger Rücksprache mit den Beteiligten Gebrauch gemacht werden.

V. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- der Gesellschafter,
- die Gesellschaft,
- das Registergericht (elektronische begl. Abschrift),
- das zuständige Finanzamt für Körperschaften

Die Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig von dem Erschienenen und vom Notar wie folgt unterzeichnet:

gez. Josef Reich
gez. Stefan Aldag, Notar

Anlage zur UR-Nr. A 212/2017 des Notars Stefan Aldag, Berlin
(Gesellschaftsvertrag)

Gesellschaftsvertrag

der

fairplanet gGmbH

Präambel

Fairplanet - A voice for humanity and change for good.

Fairplanet ist eine gemeinnützige journalistische Plattform und Organisation, die es sich zum Ziel gesetzt hat, dem Humanismus auf der Welt eine Stimme zu geben. Unser Verständnis von Humanismus beruht auf der optimistischen Einschätzung der Fähigkeit der Menschheit, zu einer besseren Existenzform zu finden.

Fairplanet sieht sich im Dienste der Würde und Rechte aller Menschen und Lebewesen, die unseren Planeten mit uns teilen. Wir sehen Fairness als Schlüssel für eine gerechtere Welt, die auch den respektvollen Umgang mit unserem natürlichen Habitat - dem Planeten Erde - einschließt.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ethisches Handeln aller Menschen und institutioneller Akteure nötig. Dafür müssen sie substanzielle und unabhängige Informationen erhalten, gerade auch aus der Perspektive des Anderen, so dass sie ihre Haltung und ihr Handeln moralisch fundieren und Empathie entwickeln können. Fairplanet betreibt und fördert deshalb unabhängigen Journalismus, der vor allem aus der jeweils lokalen Perspektive über die Situation vor Ort berichtet, diese einordnet und über die Konsequenzen aufklärt.

Fairplanet ist auch daran gelegen, über die bloße Berichterstattung hinaus zur Verbesserung der Situation der betroffenen Menschen, anderer Lebewesen und unseres Habitat durch konstruktiven Journalismus und aktive Projektarbeit beizutragen. Mit unseren Kampagnen und Kooperationen appellieren wir nicht nur an das Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen, der Weltgemeinschaft und ihrer Akteure, sondern fordern und fördern wir deren Engagement, sich für einen fairen Planeten einzusetzen.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

fairplanet gGmbH

Bei Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit führt sie vor der Rechtsformbezeichnung den Zusatz und firmiert dann als fairplanet gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Ausrichtung, Gegenstand und Zweck

1. Die Ausrichtung der Gesellschaft ist transkulturell, völker- und kulturverbindend. Ihr Gegenstand ist die Ausrichtung einer unabhängigen journalistischen Medienplattform für Humanismus und Aktivismus, auf der insbesondere Artikel über Menschenrechte und die Umwelt veröffentlicht werden. Dabei werden unabhängige Journalisten, humanitäre Projekte und das Engagement junger Aktivisten besonders gefördert sowie alle Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen, soweit sie der Förderung der nachfolgenden Gesellschaftszwecke dienen.
2. Zwecke der Gesellschaft sind
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere auf dem Gebiet der politischen Bildung;
 - c. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
 - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere von internationalem Wissensaustausch und der Entwicklung eines übernationalen Problembewusstseins,
 - e. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - f. die Förderung des demokratischen Staatswesens und
 - g. die Förderung vom bürgerschaftlichem Engagement für die Förderzwecke der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten des Internets als Medium für gesellschaftliche Diskussion.

3. In diesem Rahmen wird der Gesellschaftszweck insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Aufbau und Betrieb eines Theaters mit Geflüchteten,
 - b. die Entwicklung und Unterhaltung der Website www.fairplanet.org, auf der unabhängige journalistische Inhalte veröffentlicht und insbesondere Probleme der menschlichen Weltgemeinschaft, der Natur, der Wirtschaft und der Kunst lösungsorientiert diskutiert und einer globalen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
 - c. die Organisation und Durchführung von interaktiven Aktionen wie zum Beispiel ein Theaterworkshop in Flüchtlingslagern,
 - d. die Implementierung und Weiterentwicklung von neuen journalistischen Konzepten, wie dem *constructiv journalism*, bei der Berichterstattung über Themen aus aller Welt für einen internationalen Leserkreis durch Zusammenarbeit mit internationalen Journalisten in Form von Seminaren und Workshops,
 - e. die Initiierung, Planung, Organisation, Aufbau und Durchführung von Veranstaltungen zur Bildung und Ausbildung in Entwicklungsländern, insbesondere der Aufbau einer Ausbildungsstätte in Form eines Jugendradios,
 - f. die journalistische Berichterstattung und Aufklärung über demokratische Prozesse und die journalistische Aufforderung zur Beteiligung an der demokratischen Willensbildung, insbesondere durch Durchführung von Diskussionsveranstaltungen über politische Themen auch unter Nutzung von Online-Medien (Internetplattform).
 - g. die Organisation und Durchführung von Projekten wie zum Beispiel einen Hilfsdienst mit Freiwilligen Helfern für Flüchtlinge, den Betrieb einer Onlineplattform für den interaktiven Austausch von Internetusern
4. Zweck der Gesellschaft ist es auch, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts vor allem zur Förderung von Kunst und Kultur, des Natur- und Umweltschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung und Bildung, der Hilfe für politisch rassistisch oder anderweitig Verfolgte, der Rettung aus Lebensgefahr, des Tierschutzes, der internationalen Gesinnung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der Förderzwecke der Gesellschaft zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) und ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO). Die Gesellschaft erfüllt ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die

Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Zwecke der Gesellschaft zu dienen geeignet sind.

5. Die Gesellschaft ist bei der Entscheidung, welche ihrer vorstehenden satzungsgemäßen Zwecken sie in welcher Weise, Intensität und Häufigkeit verwirklichen will, frei und insbesondere nicht zur Durchführung bestimmter in dieser Satzung benannter Zweckverwirklichungsmaßnahmen verpflichtet.
6. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke im Rahmen des nach deutschem Recht Zulässigen Zuwendungen annehmen.
7. Die Gesellschaft will ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, soweit natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Gesellschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beiträgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,- EUR
(fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1 EUR. Auf das Stammkapital übernimmt:

Herr Josef Reich die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von 25.000,00 EUR.
3. Die Einlage ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 6

Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
2. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
3. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 7

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Ge-

schäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.

2. In diesem Fall sind sie berechtigt, nach Maßgabe des Beschlusses unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafter kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen und/oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
3. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von den Gesellschaftern erlassen wird.
4. Die Geschäftsführung berichtet dem Gesellschafter/den Gesellschaftern regelmäßig über den laufenden Geschäftsbetrieb. Die Berichterstattung erfolgt insbesondere durch einen ausführlichen Jahresbericht in der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus steht die Geschäftsführung den Gesellschaftern auf Anforderung für mündliche und schriftliche Erläuterungen und Beratungen zu Einzelfragen der Geschäftstätigkeit zur Verfügung.

§ 9

Erschwerung der Abberufung

Gesellschafter-Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftsführer gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung verstößt, oder wenn er sonst seine Pflichten aus dem Amts- oder Anstellungsverhältnis nicht nur unerheblich verletzt, oder wenn er aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Geschäftsführung in der Lage ist.

§ 10

Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist schriftlich an jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
4. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter

mit der betreffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.

2. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss zu Beweiszwecken unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, das Einverständnis der Gesellschafter hiermit, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
3. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.
4. Jeder Gesellschafter hält je Geschäftsanteil eine Stimme.
5. Die Gesellschafter bemühen sich, Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

§ 12

Beirat

1. Die Gesellschafter können für die Beratung einzelner Geschäftsbereiche oder Programme Beiräte einrichten. Die Beiräte sind keine Organe der Gesellschaft.
2. Aufgabe der Beiräte ist es, die Geschäftsführung fachlich und strategisch zu beraten.
3. Das Nähere regeln Geschäftsordnungen, die von den Gesellschaftern erlassen werden.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben in der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für das abgelaufene Geschäftsjahr und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht aufzustellen, und falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss samt Anhang und etwaigem Lagebericht sowie den Prüfbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen, die über dessen Feststellung zu beschließen haben.
3. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen können Rücklagen gebildet werden.

§ 14 Austritt

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.
4. Die Gesellschaft wird bei Tod eines Gesellschafters fortgeführt. Der Gesellschaftsanteil geht auf die Erben über.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, oder
 - in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

4. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
6. Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.
7. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 16

Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Registergericht: Amtsgericht Köln, Registernummer: VR 5588, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 18

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine solche wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Erfolg in zulässiger Weise erreicht wird. Sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält, so verpflichten sich die Gesellschafter schon jetzt, daran mitzuwirken, dass diese Lücke im Geiste dieses Vertrages durch eine Nachtragsbestimmung geschlossen wird.

§ 20

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages sowie die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR.

Amtsgericht Charlottenburg
- Handelsregister -

Zur
fairplanet gGmbH
- neu -

überreichen wir als Geschäftsführer:

- eine beglaubigte Abschrift des Gründungsprotokolls vom 10. Februar 2017 (UR-Nr. A 212/2017 des Notars Stefan Aldag, Berlin)

sowie

- die Liste der Gesellschafter

und melden zur Eintragung im Handelsregister an:

I.

Die o. g. Gesellschaft ist errichtet. Ihre Geschäftsanschrift lautet:

Straßburger Str. 40, 10405 Berlin.

(inländische Geschäftsanschrift i.S.d. §§ 8 Abs. 4 S.1, 10 Abs. 1 S.1 GmbHG)

II.

Die Vertretung der Gesellschaft ist allgemein wie folgt geregelt:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesell-

schaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen der Gesellschaft vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

III.

Zu Geschäftsführern sind bestellt:

Herr Josef Reich,
geboren am 14. Januar 1963,
wohnhaft in Ramat HaSharon, Israel,

und

Herr Murat Suner,
geboren am 11. März 1967,
wohnhaft in London, UK.

Sie vertreten die Gesellschaft stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV.

Die Geschäftsführer versichern, dass auf jeden übernommenen Geschäftsanteil ein Betrag in Höhe von 1 EUR, insgesamt also ein Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR auf ein Konto der in Gründung befindlichen Gesellschaft eingezahlt ist, endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführung steht und mit Ausnahme des satzungsgemäß durch die Gesellschaft zu tragenden Gründungsaufwands bis zu insgesamt 2.500,00 EUR (vgl. § 20 der Satzung) nicht mit Verbindlichkeiten vorbelastet ist und die Einlagen nicht an die Übernehmer zurückgewährt werden.

V.

Die Geschäftsführer versichern nach Belehrung durch den beglaubigenden Notar über die unbeschränkte Auskunftspflicht nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister jeder für sich persönlich:

Es liegen keine Umstände vor, aufgrund derer ich nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG vom Amt eines Geschäftsführers ausgeschlossen wäre.

- a) Mir ist gegenwärtig weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezuges untersagt, somit auch nicht im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
- b) Während der letzten 5 Jahre wurde ich nicht rechtskräftig verurteilt wegen des Unterlassens der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung), nach §§ 283 bis 283d StGB (Insolvenzstraftaten), wegen falscher Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG, wegen unrichtiger Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PubLG oder nach § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug), § 265b StGB (Kreditbetrug), § 266 StGB (Untreue) oder § 266a StGB (Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelt). Mir ist bekannt, dass in die mit Rechtskraft eines entsprechenden Urteils beginnende Frist von 5 Jahren die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Auch im Ausland wurde ich innerhalb dieser Frist nicht wegen einer vergleichbaren Tat rechtskräftig verurteilt.

Weiter erklärt der Geschäftsführer, dass er keinem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB unterliegt.

VI.

Wir bevollmächtigen im Übrigen die Notariatsmitarbeiter

Nora Weidling, Sandy Buchholz, Nicole Staschko,
Franziska Böhm und Philipp Tröstler,
sämtlich geschäftsansässig:
Mohrenstr. 42, 10117 Berlin,

und zwar jede für sich allein, etwaige Änderungen zum Handelsregister anzumelden, insbesondere etwaige Verfügungen des Handelsregisters in vollem Umfang zu erledigen sowie sämtliche für die Durchführung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht erlischt mit Eintragung im Handelsregister.

Berlin, den 10. Februar 2017

Josef Reich

Murat Suner

Die vorstehenden, vor mir heute vollzogenen Unterschriften von

1. Herrn Josef Reich,
geboren am 14. Januar 1963,
wohnhaft HaRimon Str. 7, Ramat Ha Sharon, Israel,
von Person bekannt,
2. Herrn Murat Suner,
geboren am 11. März 1967,
wohnhaft Apartment 803, 1 Eastfield Avenue, London SW18 1FQ, UK,
ausgewiesen durch Personalausweis Nr. L3FZ10FZW,

beglaubige ich hiermit.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Berlin, den 10. Februar 2017




Stefan Aldag
Notar

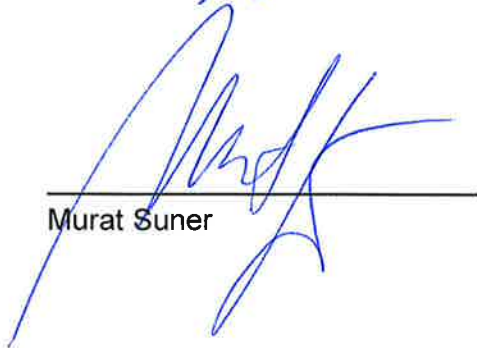
Gesellschafterliste
der
fairplanet gGmbH

	Wohnort/ Sitz	Geschäftsanteile zu je 1,00 €	Lfd. Nrn.
Josef Reich, geboren am 14.01.1963	Ramat HaSharon, Israel	25.000	1 – 25.000
Summe		25.000	

Berlin, den 10. Februar 2017



Josef Reich



Murat Suner